jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/18 4Ob117/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.1990

Norm

GewO 1973 §2 Abs1 Z7

Rechtssatz

Das Vorliegen dieses Ausnahmetatbestandes hat der zu beweisen (bescheinigen), der sich darauf beruft. Diese Ausnahme von der Gewerbeordnung setzt voraus, daß die Tätigkeit eines Fotografen zumindest überwiegend künstlerisch ist; das gelegentliche Schaffen fotografischer Kunstwerke reicht dafür jedenfalls nicht aus.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 117/90
  Entscheidungstext OGH 18.09.1990 4 Ob 117/90
  Veröff: MR 1990,236 = MR 1992,70 (Walter)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0060457

Dokumentnummer

JJR_19900918_OGH0002_0040OB00117_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at